Nachricht.

Zufolge einer unterm 16ten vorigen Monats erlassenen Hofentschliessung wird hiemit bekannt gemacht, daß jedermann, welcher unentgeltlich im allgemeinen Krankenhause verpflegt zu werden wünschet, entweder von dem Grundrichter, oder Hausinhaber ein Zeugniß, in welchem sein Namen, Stand, und Wohnort angesetzet ist, vorweisen, und solches allda einlegen soll.

Diejenigen aber, welche es unternehmen sollten, mit falschen Zeugnissen zu dieser unentgeltlichen Verpflegung zu gelangen, werden immer mit der für solche Betrüger schon allgemein festgesetzen Strafe belegt werden.

Wien den 4ten November 1790.